12. August 1981

Republik Zentralafrika, Zahlungsaufschub, 16,7 Millionen Franken

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. Juli 1981 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
9. Juli 1981 (Zustimmung)
Finanzdepartement. Mitbericht vom 15. Juli 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Vom Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit der Republik Zentralafrika über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
- 3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 "

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Ausgeteilt
Nicht für die Presse

Bern, den 3. Juli 1981

An den Bundesrat

Republik Zentralafrika - Zahlungsaufschub

Die Republik Zentralafrika befindet sich seit einigen Jahren in finanziellen Schwierigkeiten. Ihre Regierung gelangte 1980 an den Internationalen Währungsfonds (IMF) mit der Bitte um Unterstützung bei der Wiederherstellung des finanziellen und wirtschaftlichen Gleichgewichts. In der Folge wurde ein umfassendes Stabilisierungsprogramm erarbeitet, das unter anderem auch die Konsolidierung von Schulden und die Gewährung von Zahlungsbilanzbeihilfen vorsieht.

1. Gründe und Ausmass der Verschuldung

Mit einem Pro-Kopf-Einkommen von \$ 270 (1978) zählt die Republik Zentralafrika zu den ärmsten Ländern der Welt. Obwohl das Land hauptsächlich von der Landwirtschaft lebt und Produkte wie Kaffee, Baumwolle und Tabak exportiert sowie über Holz- und Diamanten-vorkommen verfügt, konnte es daraus nie entscheidenden Nutzen ziehen. Geringes Wirtschaftswachstum, rückläufige Exporterlöse und steigende Importpreise, insbesondere für Erdöl, beeinflussten die Zahlungsbilanz negativ, die Ende 1980 ein Defizit von umgerechnet 347 Millionen Franken aufwies. Die ebenfalls gestiegenen öffentlichen Ausgaben konnten nicht durch Mehreinnahmen wettge-

macht werden. Als Folge davon bildeten sich immer grössere Zahlungsrückstände, die bis Ende 1980 eine Höhe von 150 Millionen Franken erreichten. Die gesamte Aussenschuld wird auf etwa 200 Millionen Dollar geschätzt.

2. Vereinbarung im Rahmen des "Club de Paris"

Am 11. und 12. Juni befassten sich die Vertreter der im "Club de Paris" zusammengeschlossenen westlichen Gläubigerländer, worunter die Schweiz, mit der Lage in der Republik Zentralafrika. In Berücksichtigung der Fakten und Empfehlungen auch des IMF beschlossen sie, ihren Regierungen zu beantragen, dem Konsolidierungsgesuch zu entsprechen. Sie legten auch die Modalitäten für eine umfassende Konsolidierung fest (s. beiliegendes procès-verbal agréé vom 12. Juni 1981).

Erfasst werden garantierte kommerzielle Schulden, und zwar Kapital und Zinsen, herrührend aus Krediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die vor dem 1. Januar 1981 vertraglich begründet wurden. Auch Staatskredite fallen darunter; die Schweiz ist jedoch davon nicht betroffen. Die Konsolidierung erstreckt sich über die Zahlungsrückstände per 31. Dezember 1980 sowie die Fälligkeiten von 1981.

Die Rückzahlung erfolgt gemäss nachstehendem Zeitplan:

Zahlungsrückstände per 31.12.1980

- 3 % nicht später als 31.12.1981
- 4 % am 31.12.1982
- 4 % am 31.12.1983
- 4 % am 31.12.1984
- 85 % in 10 gleich hohen aufeinanderfolgenden Semesterraten, die erste fällig am 31.12.1985, die letzte am 30.6.1990.

Fälligkeiten von 1981

15 % bei ursprünglicher Fälligkeit, bzw. nach Unterzeichnung der bilateralen Abkommen 85 % in 10 gleich hohen aufeinanderfolgenden Semesterraten, die erste fällig am 31.12.1985, die letzte am 30.6.1990.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

In absoluten Zahlen ist die Schweiz nach Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland der drittgrösste Gläubiger. Die zu konsolidierenden schweizerischen Zahlungsausstände und Fälligkeiten belaufen sich auf 16,7 Millionen Franken. Es handelt sich um ein einziges Geschäft der Firma Adolph Saurer AG Arbon, das zu 75 % bei der ERG versichert war.

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 soll bei Schuldenkonsolidierungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet werden. In diesem Sinne ist die Konsolidierung einem zwischenstaatlich zu vereinbarenden Zahlungsaufschub für Forderungen schweizerischer Gläubiger gleichzusetzen. Das bilaterale Abkommen wird dementsprechend den vollen Betrag der zu konsolidierenden Forderungen erfassen. Dies bedeutet, dass der Exporteur bei Fälligkeit nur mit der Schadenvergütung entsprechend dem jeweiligen Deckungssatz durch die ERG rechnen kann.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch die Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980 1483) ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland ermächtigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

Antrag:

- 1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit der Republik Zentralafrika über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

"procès-verbal agréé" vom 12.6.1981

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- BK zum Vollzug